

öffentliche Sitzung der
29. großen Strafkammer
des Landgerichts

Geschäftsnummer:

5/29 Kls 65 Js 8793/84

Gegenwärtig:

Vors. Richter am Landgericht
Dr. Gehrke
als Vorsitzender

pp.

Justizangestellte Langer
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

pp.

Es wurden die Beschlüsse verkündet, die als Anlage 4 und 5 zu
Protokoll genommen wurden.

Dr. Gehrke

pp.

Frankfurt/M., 06.11.1996

S t r a f s a c h e

gegen

Dr. Kurt Steinberg u.a.

hier: Fritz Hagedorn,
geb. am 07.08.1929 in
Hannover,
wh.: in 40822 Mettmann,
Lilienweg 9,
Deutscher, verheiratet,

wegen Körperverletzung und
Freisetzung von Giften

Langer

12. NOV. 1996			
343	OKA	zah.	zd.A.

(5/29 KLS) 65 Js 8793/84

Eingang			
12. NOV. 1996			
ØMdt	ØKA	zah.	zd.A.



BESCHLUSS

In der Strafsache

gegen Dr. Steinberg u.a.

hier: Dr. Kurt STEINBERG
geb. 02.07.1925 in Essen
wohnhaft Nagelsweg 60, 40474 Düsseldorf
Deutscher, verheiratet

wegen Körperverletzung u. Freisetzung von Giften

wird das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft
und des Angeklagten Dr. STEINBERG vorläufig eingestellt.

Dem Angeklagten wird auferlegt, bis zum 30.11.1996 einen
Geldbetrag von 100.000 (einhunderttausend) DM an die
Staatskasse des Landes Hessen (= Gerichtskasse Frankfurt/
Main, Kontonummer 7017-600 bei der Postbank Frankfurt/M.,
BLZ 500 100 60) zu zahlen.

GRÜNDE

Das Strafverfahren kann gemäß § 153 a Abs.2 StPO nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten vorläufig eingestellt werden, weil die Zahlungsaufgabe geeignet ist, das noch verbliebene öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und eine Schuld des Angeklagten dem nicht entgegensteht.

Dem derzeit verhandlungsunfähigen Angeklagten Dr. STEINBERG wird von der Staatsanwaltschaft gemeinsam mit dem gegenwärtig vor Gericht stehenden Mitangeklagten Hagedorn vorgeworfen, sich wegen Körperverletzung und Freisetzung von Giften strafbar gemacht zu haben. Diese Delikte sollen sie dadurch begangen haben, daß sie als frühere Geschäftsführer der DESOWAG BAYER HOLZSCHUTZ GmbH die von dieser Firma hergestellten Holzschutzmittel XYLADDECOR und XYLAMON auch dann noch vertrieben bzw. nicht zurückgerufen haben, als erkennbar war, daß zahlreiche Personen nach dem Verstreichen im Wohnbereich erkrankten und z.T. erhebliche Gesundheitsschäden erlitten.

Nach Verwerfung der staatsanwaltlichen Revision durch den Bundesgerichtshof hat das Strafverfahren nur noch ein Vergehen zum Gegenstand, weil eine Verurteilung nach dem Verbrechenstatbestand der schweren Körperverletzung (§ 224 StGB) nach dem (allein maßgeblichen) gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht mehr in Betracht kommt.

Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung ist heute durch verschiedene Umstände erheblich verringert worden:

a) Zum einen liegen die zu verhandelnden Taten außergewöhnlich lange zurück. Die von Holzschutzmittelanwendern geklagten Gesundheitsschädigungen begannen 1975/76, also vor rund 20 Jahren. Auch das bisherige Strafverfahren hat - vor allem wegen Schwierigkeit und Umfang von Ermittlungen und Begutachtungen - sehr lange gedauert; von der Einleitung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens 1984 bis heute

sind über 12 Jahre verstrichen. Mit der nun begonnenen neuen Hauptverhandlung und einem sich wahrscheinlich anschließenden zweiten Revisionsverfahren würden weitere Jahre ins Land gehen. Sowohl ein großer Zeitabstand zwischen Tatbegehung und Aburteilung wie eine überlange Verfahrensdauer stellen allgemein anerkannte Strafmilderungsgründe dar, weil jeder Angeklagte einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Entscheidung seines Falles in angemessener Zeit hat. Diese Gesichtspunkte verringern das Strafverfolgungsinteresse nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung unter Umständen so sehr, daß nur noch eine Verfahrenseinstellung in Betracht kommt (vgl. zuletzt BGH-Beschluß vom 26.6.1996, 3 StR 199/95).

b) Die angeklagten Geschäftsführer stehen im fortgeschrittenen Lebensalter und sind derzeit verhandlungsunfähig bzw. nicht bei bester Gesundheit. Ob sie eine weitere lange Verfahrensdauer durchstehen würden, erscheint zweifelhaft. Ein Abbruch des gesamten Verfahrens aber wegen dauerhafter Verhandlungsunfähigkeit beider Angeklagter wäre für alle Seiten äußerst unbefriedigend.

c) Hinzu kommt, daß die Personen, die laut Anklage Holzschutzmittelgeschädigt sind, von ihnen erhobene Schadensersatzklagen überwiegend bis zum Abschluß des Strafverfahrens nicht fortführen können, weil die Zivilprozesse bis dahin ausgesetzt wurden; auch mögliche freiwillige Einigungen über Entschädigungen sind dadurch erschwert. Eine Reihe von Nebenklägern sowie die Interessengemeinschaft der Holzschutzmittel-Geschädigten, haben deshalb eine Einstellung des Strafverfahrens befürwortet.

d) Für die früheren Eigner der inzwischen nicht mehr tätigen Holzschutzmittelproduzentin haben die Firmen Solvay Deutschland GmbH und Bayer AG unwiderruflich einen Geldbetrag von vier Millionen DM bereitgestellt, mit dem das Hessische Wissenschaftsministerium einen Lehrstuhl für "Toxikologie der Innenraumluft" an der Universität Gießen errichten wird, der unter Beteiligung eines Beirats For

schungsaufträge zur Verbesserung der Raumluftqualität vergeben und - darauf aufbauend - Beratungskonzepte für die an Bau- und Renovierungsvorhaben beteiligten Personenkreise entwickeln wird. Dies läßt zum Nutzen der Allgemeinheit eine dringend erforderliche Stärkung des Verbraucherschutzes auch auf dem Gebiet von Wohnraumgiften der Art, wie sie im vorliegenden Strafverfahren erörtert wurden, erwarten.

Das angesichts der Bedeutung des Verfahrensgegenstandes dennoch verbliebene öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wird beseitigt, wenn der Angeklagte Dr. STEINBERG - ebenso wie gemäß einem in der Hauptverhandlung ergangenen Beschluß der Mitangeklagte Hagedorn - einen Betrag von 100.000 DM an die Staatskasse zahlt.

Da im Falle einer Verurteilung des Angeklagten nach dem gegenwärtigen Verfahrensstand nur eine - wenn auch mit schwerwiegenden Auswirkungen verbundene - fahrlässige Tatbegehung festzustellen wäre, für die nach der Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs auf keine höhere Freiheitsstrafe als ein Jahr auf Bewährung erkannt werden könnte, steht die Schwere der Schuld einer Einstellung nicht entgegen.

Wird die Auflage fristgerecht erfüllt, erfolgt eine Entscheidung über die endgültige Einstellung, bei der auch eine Auslagenentscheidung nach §§ 467 Abs.5, 472 Abs.2 S.2, Abs.1 S.1 StPO vorgesehen ist; andernfalls wird das Verfahren fortgesetzt.

Frankfurt/M., am 6. November 1996
Landgericht, 29. Große Strafkammer

Dr. Gehrke



Dr. Müller

Hefter

Ausgefertigt 08. Nov. 1996
Frankfurt/Main,

Leijer
Urkundebeamter der Geschäftsstelle

(5/29 KLS) 65 Js 8793/84

BESCHLUSS

In der Strafsache

gegen Dr. Steinberg u.a.

hier:

Fritz HAGEDORN
geb. 07.08.1929 in Hannover
wohnhaft Lilienweg 9, 40822 Mettmann
Deutscher, verheiratet

wegen Körperverletzung u. Freisetzung von Giften

wird das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft
und des Angeklagten HAGEDORN vorläufig eingestellt.

Dem Angeklagten wird auferlegt, bis zum 30.11.1996 einen
Geldbetrag von 100.000 (einhunderttausend) DM an die
Staatskasse des Landes Hessen (= Gerichtskasse Frankfurt/
Main, Kontonummer 7017-600 bei der Postbank Frankfurt/M.,
BLZ 500 100 60) zu zahlen.

GRÜNDE

Das Strafverfahren kann gemäß § 153 a Abs.2 StPO nach Zu-
stimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten vorläu-
fig eingestellt werden, weil die Zahlungsaufgabe geeignet
ist, das noch verbliebene öffentliche Interesse an der
Strafverfolgung zu beseitigen und eine Schuld des Angeklag-
ten nicht entgegensteht.

Dem Angeklagten HAGEDORN wird von der Staatsanwaltschaft
gemeinsam mit dem vorläufig wegen Verhandlungsunfähigkeit

ausgeschiedenen Mitangeklagten Dr. Steinberg vorgeworfen, sich wegen Körperverletzung und Freisetzung von Giften strafbar gemacht zu haben. Diese Delikte sollen sie dadurch begangen haben, daß sie als frühere Geschäftsführer der DESOWAG BAYER HOLZSCHUTZ GmbH die von dieser Firma hergestellten Holzschutzmittel XYLADECOR und XYLAMON auch dann noch vertrieben bzw. nicht zurückgerufen haben, als erkennbar war, daß zahlreiche Personen nach dem Verstreichen im Wohnbereich erkrankten und z.T. erhebliche Gesundheitsschäden erlitten.

Nach Verwerfung der staatsanwaltlichen Revision durch den Bundesgerichtshof hat das Strafverfahren nur noch ein Vergehen zum Gegenstand, weil eine Verurteilung nach dem Verbrechenstatbestand der schweren Körperverletzung (§ 224 StGB) nach dem (allein maßgeblichen) gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht mehr in Betracht kommt.

Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung ist heute durch verschiedene Umstände erheblich verringert worden:

a) Zum einen liegen die zu verhandelnden Taten außergewöhnlich lange zurück. Die von Holzschutzmittelanwendern geklagten Gesundheitsschädigungen begannen 1975/76, also vor rund 20 Jahren. Auch das bisherige Strafverfahren hat - vor allem wegen Schwierigkeit und Umfang von Ermittlungen und Begutachtungen - sehr lange gedauert; von der Einleitung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens 1984 bis heute sind über 12 Jahre verstrichen. Mit der nun begonnenen neuen Hauptverhandlung und einem sich wahrscheinlich anschließenden zweiten Revisionsverfahren würden weitere Jahre ins Land gehen. Sowohl ein großer Zeitabstand zwischen Tatbegehung und Aburteilung wie eine überlange Verfahrensdauer stellen allgemein anerkannte Strafmilderungsgründe dar, weil jeder Angeklagte einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Entscheidung seines Falles in angemessener Zeit hat. Diese Gesichtspunkte verringern das Strafverfolgungsinteresse nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung unter Umständen so sehr, daß nur noch eine Verfahrens-

Einstellung in Betracht kommt (vgl. zuletzt BGH-Beschluß vom 26.6.1996, 3 StR 199/95).

b) Die angeklagten Geschäftsführer stehen im fortgeschrittenen Lebensalter und sind derzeit verhandlungsunfähig bzw. nicht bei bester Gesundheit. Ob sie ein weiteres langes Verfahren durchstehen würden, erscheint zweifelhaft. Ein Abbruch des gesamten Verfahrens aber wegen dauerhafter Verhandlungsunfähigkeit beider Angeklagter wäre für alle Seiten äußerst unbefriedigend.

c) Hinzu kommt, daß die Personen, die laut Anklage Holzschutzmittelgeschädigt sind, von ihnen erhobene Schadensersatzklagen überwiegend bis zum Abschluß des Strafverfahrens nicht fortführen können, weil die Zivilprozesse bis dahin ausgesetzt wurden; auch mögliche freiwillige Einigungen über Entschädigungen sind dadurch erschwert. Eine Reihe von Nebenklägern sowie die Interessengemeinschaft der Holzschutzmittel-Geschädigten, haben deshalb eine Einstellung des Strafverfahrens befürwortet.

d) Für die früheren Eigner der inzwischen nicht mehr tätigen Holzschutzmittelproduzentin haben die Firmen Solvay Deutschland GmbH und Bayer AG unwiderruflich einen Geldbetrag von vier Millionen DM bereitgestellt, mit dem das Hessische Wissenschaftsministerium einen Lehrstuhl für "Toxikologie der Innenraumluft" an der Universität Gießen errichten wird, der unter Beteiligung eines Beirats Forschungsaufträge zur Verbesserung der Raumluftqualität vergeben und - darauf aufbauend - Beratungskonzepte für die an Bau- und Renovierungsvorhaben beteiligten Personenkreise entwickeln wird. Dies läßt zum Nutzen der Allgemeinheit eine dringend erforderliche Stärkung des Verbraucherschutzes auch auf dem Gebiet von Wohnraumgiften der Art, wie sie im vorliegenden Strafverfahren erörtert wurden, erwarten.

Das angesichts der Bedeutung des Verfahrensgegenstandes dennoch verbliebene öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wird beseitigt, wenn der Angeklagte HAGEDORN - ebenso wie gemäß einem außerhalb der Hauptverhandlung ergehenden Beschluß der Mitangeklagte Dr. Steinberg - einen Betrag von 100.000 DM an die Staatskasse zahlt.

Da im Falle einer Verurteilung des Angeklagten nach dem gegenwärtigen Verfahrensstand nur eine - wenn auch mit schwerwiegenden Auswirkungen verbundene - *fahrlässige* Tatbegehung festzustellen wäre, für die nach der Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs auf keine höhere Freiheitsstrafe als ein Jahr auf Bewährung erkannt werden könnte, steht die Schwere der Schuld einer Einstellung nicht entgegen.

Wird die Auflage fristgerecht erfüllt, erfolgt eine Entscheidung über die endgültige Einstellung, bei der auch eine Auslagenentscheidung nach §§ 467 Abs.5, 472 Abs.2 S.2, Abs.1 S.1 StPO vorgesehen ist; andernfalls wird das Verfahren fortgesetzt.



Abschiedsgang 11. Nov. 1996
Frankfurt/Main,

[Handwritten signature]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle